

Satzung
über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen in der Gemeinde
Grefrath vom 19.12.1989

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 362) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 616), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Gemeinde Grefrath auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beitragsbedarfsberechnung in seiner Sitzung am 19.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kanalanschlußbeitrag

Die Gemeinde Grefrath erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlußbeitrag.

In dem Kanalanschlußbeitrag ist auch der Kostenanteil für die Herstellung eines Grundstücksanschlußkanals vom Anschlußstutzen des Straßenkanals bis zur Grundstücksgrenze enthalten.

§ 2
Gegenstand der Kanalanschlußbeitragspflicht

- (1) Der Kanalanschlußbeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich benutzt werden können
 - oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist; wenn sie entweder bebaut sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Grefrath zur Bebauung anstehen.
- (2) Ist ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es in jedem Fall der Kanalanschlußbeitragspflicht.

§ 3
Kanalanschlußbeitragsmaßstab

Abschnitt A

- (1) Maßstab für den Kanalanschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche (der wirtschaftlichen Einheit im Sinne des § 8 KAG NW) der heranzuziehenden Grundstücke. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abschnitt B) und Art (Abschnitt C) berücksichtigt.

(2) Als beitragspflichtige Fläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes:

- die Grundstücksfläche;
- reicht das Grundstück über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die Fläche bis zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung in Ansatz zu bringen;

b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, oder für die ein Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt. Danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden oder so genutzt werden können, wie es in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche:

- bei Grundstücken, die unmittelbar an die Erschließungsanlage angrenzen, in der die öffentliche Abwasseranlage verlegt ist, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der in einem Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallele;
- bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage angrenzen, in der die öffentliche Abwasseranlage verlegt ist, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer bis in einem Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallele;
- bei Grundstücken, bei denen die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung von 35 m überschreitet, die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Abschnitt B

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) bei sechs- und mehr geschossiger Bebaubarkeit | 2 |

(2) Bei Grundstücken für Gartengelände, Campingplätze, Sportplätze, Freibäder und Friedhöfe im beplanten und unbeplanten Bereich ist ein Nutzungsfaktor von 0,5 anzusetzen. Dies gilt jedoch nicht für die Grundstücksteilflächen, die mit Verwaltungsgebäuden, Parkplätzen oder vergleichbaren Baukörpern bebaut sind bzw. bebaut werden können.

Diese Grundstücksteilflächen werden zuzüglich der erforderlichen Freiflächen mit 100 % in Ansatz gebracht und mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor nach Abschnitt B (1) a)-e) vervielfacht.

- (3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Weist der Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl aus, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaubar.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Bei bebauten Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen. Bei unbebauten Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ausgewiesen sind, ist von einer zweigeschossigen Bebaubarkeit auszugehen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl festsetzt. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsflächen nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit nicht festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse anzusetzen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosse anzusetzen,
 - c) bei bebauten bzw. bebaubaren Kirchgrundstücken sind zwei Geschosse anzusetzen,
 - d) bei unbebauten Gemeinbedarfsgrundstücken für Schulen, Krankenhäuser, Rathäuser oder vergleichbare Einrichtungen sind zwei Geschosse anzusetzen.

Bei Gemeinbedarfsflächen ist der Faktor für die Ausnutzbarkeit für die Flächen anzusetzen, die für die Bebauung erforderlich sind.

- (8) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

Abschnitt C

- (1) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in Abschnitt B (1) a) - e) genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.
- (2) Entsprechendes gilt für einzelne Grundstücke, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung

- als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 BauNVO NW
- als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO NW oder
- als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO NW

zulässigen Nutzung anzusehen sind.

- (3) In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Absatz (1) oder (2) dieses Abschnittes sowie Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff Baunutzungsverordnung NW bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Absatz (1) vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

§ 4 Kanalanschlußbeitragssatz

- (1) Der Kanalanschlußbeitragssatz beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) wenn nur das Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann | 3,96 Euro |
| b) wenn nur das Niederschlagwasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann | 2,33 Euro |
| c) wenn das Schmutz- und Niederschlagwasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können | 6,29 Euro |

je qm anrechenbarer Grundstücksfläche im Sinne des § 3.

- (2) Grundstückseigentümer, die ihre Abwässer vorbehandeln oder vorklären müssen, damit diese den Anforderungen des § 9 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - in der Gemeinde Grefrath in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, haben keinen Anspruch auf eine Ermäßigung des Kanalanschlußbeitrages.

§ 5 Entstehung der Kanalanschlußbeitragspflicht

- (1) Die Kanalanschlußbeitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann; sie wird auch durch eine mittelbare Kanalanschlußmöglichkeit begründet.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Kanalanschlußbeitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten oder waren, entsteht die Kanalanschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6
Kanalanschlußbeitragspflichtige

- (1) Kanalanschlußbeitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7
Fälligkeit

Der Kanalanschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Auskunftspflicht

Die nach dieser Satzung Verpflichteten haben der Gemeinde alle für die Berechnung des Kanalanschlußbeitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde nach Vorankündigung die Grundstücke betreten, um die zur Erhebung des Kanalanschlußbeitrags erforderlichen Feststellungen zu treffen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.*) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen in der Gemeinde Grefrath vom 20.6.1985 außer Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Form vom 19.12.1989. Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 19.03.2002 und 1. Änderungssatzung vom 03.07.2002 ergebenden Änderungen.

Abl. Krs. Vie. 1989 S. 780
Abl. Krs. Vie. 2002 S. 143
Abl. Krs. Vie. 2002 S. 334